

13

dodis.ch/48176*Antrag des Volkswirtschaftsdepartements an den Bundesrat¹*

ABSCHLUSS VON ABKOMMEN ÜBER DIE GEGENSEITIGE FÖRDERUNG UND DEN SCHUTZ VON INVESTITIONEN MIT MALAYSIA, SINGAPUR UND PAPUA-NEUGUINEA

Nicht an die Presse

Bern, 29. März 1976

I

Die Schweiz unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch verschiedene Massnahmen der öffentlichen Hand. Die Bereitstellung von Bundesmitteln zu diesem Zweck ist naturgemäss begrenzt. Eine sinnvolle Ergänzung sehen wir u. a. in privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, sofern sie den Anliegen des Geber- wie des Empfängerstaates Rechnung tragen². Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben dem Zufluss von Geld oder Sachwerten in der Regel gleichzeitig technisches Wissen und technische Erfahrung, Leistungen, die in den Entwicklungsländern in hohem Mass willkommen sind. Private Kapitalanlagen haben den Vorzug, dass mit dem Kapital auch die unternehmerische Erfahrung investiert wird und dass das unternehmerische Risiko der Kapitalanlage in vollem Umfang vom Investor getragen wird. Demgegenüber besteht zur Absicherung der politischen Risiken die Möglichkeit, die Investitionsrisikogarantie in Anspruch zu nehmen. Die Anlage privaten schweizerischen Kapitals soll deshalb durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrags gefördert werden. Die Bereitschaft eines Staates zum Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen (Investitionsschutzabkommen) darf als Ausdruck für ein gutes Investitionsklima für ausländische private Kapitalanlagen betrachtet werden. Bis heute hat die Schweiz mit 27 Staaten Investitionsschutzabkommen oder Abkommen mit einer Investitionsschutzklausel abgeschlossen³. Zusätzlich werden mit verschiedenen weiteren Ländern Gespräche über die Wünschbarkeit einer derartigen zwischenstaatlichen Vereinbarung geführt. Besondere Bedeutung kommt den Abkommen im Zusammenhang mit der schweizerischen Investitionsrisikogarantie zu, weil nach Artikel 1 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 1970 (AS

1. *Antrag*: CH-BAR#E1004.1#1000/9#829*. *Unterzeichnet von E. Brugger.*

2. *Zur privaten Entwicklungszusammenarbeit vgl. die Notiz von W. Rolf vom 13. Dezember 1976, dodis.ch/52330 sowie die Notiz der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit des Politischen Departements vom 1. März 1976, dodis.ch/52312. Zu den Mischkrediten vgl. DDS, Bd. 27, Dok. 172, dodis.ch/48392. Zum Investitionsschutz vgl. die Notiz von W. B. Jaggi vom 11. Juni 1976, dodis.ch/52090.*

3. *Vgl. dazu die Notiz von J. Zwahlen an P. Aubert vom 3. Februar 1978, dodis.ch/51383. Zur Haltung der schweizerischen Unternehmen vgl. die Notizen von M. Krafft an J. Monnier vom 21. September 1976, dodis.ch/52159 und vom 1. März 1977, dodis.ch/52160.*



1970 1133⁴) über die Investitionsrisikogarantie die Gewährung der Garantie davon abhängig gemacht werden kann, dass mit dem Staat, in dem die Investition getätigt wird, eine solche Vereinbarung besteht.

II

Die Aussichten, in nächster Zeit möglicherweise mit Malaysia⁵, Singapur⁶ und Papua-Neuguinea⁷ zu einer Vertragsunterzeichnung zu gelangen, dürfen angesichts der von den Regierungen dieser drei Länder gezeigten Verhandlungsbereitschaft als durchaus günstig betrachtet werde. Wir beabsichtigen deshalb, die Regierungen der genannten Länder auf die bevorstehende Durchreise von Botschafter K. Jacobi, Delegiertem des Bundesrates für Handelsverträge, an die Jahresversammlung der Asiatischen Entwicklungsbank in Jakarta im April 1976⁸ aufmerksam zu machen und ihnen von unserem Wunsch Kenntnis zu geben, die Anwesenheit eines hohen schweizerischen Regierungsbeamten in der Region zur Unterzeichnung von Investitionsschutzabkommen zu benützen. Es ist nicht vorgesehen, dass Botschafter Jacobi in den betreffenden Hauptstädten allenfalls noch erforderliche längere Verhandlungen führen wird. Vielmehr erhoffen wir uns vom Inaussichtstellen seines Besuches im Hinblick auf eine allfällige Unterzeichnung der Abkommen deren wesentlich raschere Bearbeitung durch die zuständigen Verwaltungen.

Die bisher von der Schweiz abgeschlossenen und ins Auge gefassten Investitionsschutzabkommen stimmen inhaltlich weitgehend überein. In jüngerer Zeit haben wir den Modelltext, der als Ausgangspunkt für alle unsere zwischenstaatlichen Verhandlungen dient, verwaltungsintern überprüft und wo nötig den seit seiner ursprünglichen Redaktion Anfang der sechziger Jahre⁹ veränderten Verhältnissen angepasst. Grundsätzlich streben wir an, den Investitionen schweizerischer Staatsangehöriger und Gesellschaften im Ho-

4. Bundesgesetz über die Investitionsrisikogarantie vom 20. März 1970, AS, 1970, S. 1133–1147. Vgl. dazu DDS, Bd. 26, Dok. 11, dodis.ch/38471.

5. Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung von Malaysia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen vom 1. März 1978, AS, 1978, S. 1183–1189. Vgl. dazu das Schreiben von P. Erni an P. R. Jolles vom 16. April 1976, dodis.ch/51380; die Notiz von A. Rüegg an J. Iselin vom 28. Februar 1977, dodis.ch/51381; das Schreiben von F. Leutwiler an T. S. I. bin Mohamed Ali vom 27. Mai 1977, dodis.ch/51382 sowie das BR-Prot. Nr. 200 vom 8. Februar 1978, dodis.ch/51384.

6. Abkommen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Republik Singapur über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen vom 6. März 1978, AS, 1978 S. 1190–1196. Vgl. dazu die Notiz von K. Schärer an W. Meier vom 20. August 1976, dodis.ch/51817; das Memorandum der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Juni 1977, dodis.ch/51820; das Telegramm Nr. 4 von K. Jacobi an die schweizerische Botschaft in Singapur vom 28. Juni 1977, dodis.ch/51822 und sowie das BR-Prot. Nr. 200 vom 8. Februar 1978, dodis.ch/51384.

7. Vgl. dazu die Notiz von H. Kaufmann an J. Iselin vom 2. Februar 1976, dodis.ch/48145 sowie das Schreiben von K. Jacobi an J. Chan vom 5. März 1976, dodis.ch/48139. Mit Papua-Neuguinea wurde kein Abkommen unterzeichnet.

8. Vgl. dazu die Notiz vom P. Schweizer vom 30. April 1976, dodis.ch/53942.

9. Vgl. dazu DDS, Bd. 22, Dok. 5, dodis.ch/30626.

heitsbereich des Vertragspartners eine angemessene und gerechte Behandlung gemäss Völkerrecht zu garantieren. Schweizerischen Kapitalanlagen soll so weitgehend als möglich diejenige Behandlung zuteil werden, welche der Vertragspartner den eigenen oder aber Staatsangehörigen und Gesellschaften der meistbegünstigten Nation einräumt, sofern diese günstiger ist. Weitere Objekte der vertraglichen Regelung sind der Transfer des Ertrages, von Dividenden, Zinsen und anderen Einkünften aus der im Bereich des Vertragspartners vorgenommenen Kapitalanlage sowie Enteignungs-, Verstaatlichungs- oder andere Massnahmen, die schweizerische Besitzrechte verletzen. Ferner entspricht es unserer Vertragspolitik, hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Abkommensbestimmungen eine Schiedsgerichtsklausel vorzusehen. Auch die mit Malaysia, Singapur und Papua-Neuguinea zur Diskussion stehenden Investitionsschutzabkommen sollen sich an diese Grundsätze halten. Abweichungen materieller Art von einiger Tragweite sind zurzeit nicht vorgesehen und würden nicht ohne vorherige Konsultation des Bundesrates zugestanden.

III

Nach Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1963 (AS 1964 77¹⁰; AS 1974 778¹¹) ist der Bundesrat ermächtigt, Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen in eigener Kompetenz abzuschliessen. Da die endgültigen Vertragstexte heute noch nicht feststehen, sehen wir vor, ihnen eine Bestimmung beizugeben, wonach sie erst nach dem Austausch von Mitteilungen über die beiderseitige Erfüllung der verfassungsmässigen Vorschriften betreffend den Abschluss von Staatsverträgen in Kraft treten; die schweizerische Notifikation würde nach der Genehmigung des unterzeichneten Abkommens durch den Bundesrat erfolgen.

IV

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen *beantragen* wir Ihnen:

1. Die Handelsabteilung zu ermächtigen, die Verhandlungen über den Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen mit Malaysia, Singapur und Papua-Neuguinea im dargelegten Sinne weiterzuführen;
2. Herrn Botschafter K. Jacobi, Delegierter für Handelsverträge, zu ermächtigen, im Falle einer Verständigung die Abkommen zu unterzeichnen;
3. Die Bundeskanzlei zu beauftragen, die entsprechenden Vollmachten auszustellen.¹²

10. Bundesbeschluss betreffend den Abschluss von Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestition vom 27. September 1963, AS, 1964, S. 77 f.

11. Bundesbeschluss betreffend den Abschluss von Abkommen über Schutz und Förderung von Kapitalinvestitionen, *verlängerung* vom 14. Dezember 1973, AS, 1974, S. 778 f.

12. *Der Antrag wurde vom Bundesrat ohne Änderungen angenommen. Vgl. das BR-Prot. Nr. 601 vom 31. März 1976, dodis.ch/48176.*